

Satzung des Hansestadt Bremen Dart Verband e.V. (HBDV)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der „Hansestadt Bremen Dart Verband“ e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: HBDV. Der Gründungstag ist der 13.01.1990.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 4803 im Vereinsregister Bremen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, zudem wird einmal im Jahr zum 31.07./01.08. eine Zwischenabrechnung vorgenommen.
- (4) Der Verein ist ethnisch, parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, das Zuständigkeitsgebiet des HBDV als Fachverband für den Dartsport ist das Land Bremen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der aktiven Dart-Spielerinnen und Spieler
 - b) Förderung, Pflege und Verbreitung des Dartsportes
 - c) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
 - d) Durchführung von Landesmeisterschaften, Pokal- und Ranglistenturnieren
 - e) Vertretung der Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen
 - f) Förderung der Jugendarbeit im Dartsport
 - g) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsportes
 - h) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären und geeigneten Dartsportlern
- (7) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der HBDV kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des HBDV und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben.
- (10) Der HBDV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird, welche dem Vorstand untersteht. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltsplanung für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter/innen zu verpflichten/einzustellen und ggf. Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen.
- (11) Der HBDV ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. (DDV) und dem Landessportbund (LSB) Bremen e.V., deren Satzungen und Ordnungen, als auch jener des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der HBDV insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder anerkennt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung regelt die Grundlagen der Tätigkeit des HBDV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Richtlinien:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Sport- und Wettkampfordnung
 - c) Jugendordnung sowie Sport- und Wettkampfordnung Jugend
 - d) Finanzordnung
 - e) Beitragsordnung
 - f) Rechts- und Verfahrensordnung
 - g) Ehrenordnung
 - h) DatenschutzordnungBei Bedarf können weitere Ordnungen hinzugefügt werden. Ordnungen sind generell nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Ordnungen werden grundsätzlich durch das Präsidium erstellt oder geändert. Ausnahmen sind die Jugendordnung sowie die Sport- und Wettkampfordnung Jugend, welche durch die Jugendvertretung selbst erarbeitet werden. Die Rechts- und Verfahrensordnung wird durch das Verbandsgericht erarbeitet und durch das Präsidium freigegeben. Die Finanzordnung und deren Anhänge bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
- (3) Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HBDV-Organen sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nur satzungsergänzend sind, werden mit Veröffentlichung wirksam.
- (5) Zur Sicherung eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf ist der Verein berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung auszuüben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HBDV sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen Dartsport-Vereine bzw. Sportvereine mit Dartsport-Abteilungen im Verbandsgebiet werden.
 - b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - c) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich nicht aktiv am Dartsport beteiligen, aber den HBDV in seiner Tätigkeit unterstützen.
 - d) Außerordentliche Mitglieder können alle Organisationen werden, deren Zweck und Ziel denen des HBDV nahestehen und nicht widersprechen.
 - e) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Dartsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen des HBDV, des LSB Bremen und des DDV an. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Verein, der am Darts-Spielbetrieb des HBDV teilnehmen will, muss einem LSB und dem HBDV beitreten. Er beantragt die Mitgliedschaft textförmlich unter Vorlage folgender Unterlagen:
 - a) Formloses Antragschreiben
 - b) Mitgliedsbestandsmeldung für die Darts-Aktiven des Vereins gemäß Vordruck
 - c) Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangabe und Nennung einer verbindlichen E-Mail-Adresse
 - d) Kopie der aktuellen Vereinssatzung
 - e) Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - f) Aktuell gültigem Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
 - g) Schriftliche Erklärung, mit der die Satzung und Ordnungen des HBDV und DDV anerkannt werden
 - h) Nachweis zur Mitgliedschaft in einem Landessportbund oder Nachweis über die beantragte Mitgliedschaft
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen eine Aufnahme kann innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe beim Präsidium Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist mit Begründung textförmlich an das Präsidium zu richten, welches spätestens drei Monate nach fristgerechtem Einspruch eine Hauptversammlung einzuberufen hat, die über den Einspruch endgültig entscheidet.
- (4) Mehrspartenvereine, die bereits Mitglied in einem Landessportbund sind und eine Dartabteilung gründen, haben diese beim HBDV als zuständigem Fachverband anzumelden und einen Mitgliedsantrag nach Buchst. a) und b) einzureichen.
- (5) Bei Zusammenschlüssen von Vereinen und/oder Darts-Abteilungen innerhalb des HBDV wird der neue Verein statt der alten Vereine/Abteilungen Mitglied im HBDV. Der neu entstandene Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der in ihm aufgegangenen Vereine/Abteilungen. Eine Beitrittsgebühr entfällt.

- (6) Jede natürliche Person, die Mitglied im HBDV e.V. nach § 3 b) werden möchte, beantragt die Mitgliedschaft unter Vorlage des Mitgliedsantragsformulars zzgl. der jeweils gültigen Anlagen beim Präsidium.
- (7) Bei Minderjährigen nach § 3 b) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (8) Die fördernde oder außerordentliche Mitgliedschaft nach § 3 c) und d) kann formlos beantragt werden.
- (9) Die Aufnahme als förderndes oder außerordentliches Mitglied erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HBDV erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Todesfall (z.B. Ehrenmitgliedschaft)
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vor Geschäftsjahresende per Einschreiben erklärt werden. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Mit dem Ausscheiden gehen alle Mitgliederrechte verloren.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des HBDV vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Hauptversammlung angerufen werden, welche spätestens drei Monate nach fristgerechtem Einspruch einzuberufen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Verlangen auf Anhörung ist stattzugeben.
- (4) Grundsätzlich gilt ein Verein als ausgeschlossen, wenn seine Mitgliedschaft in einem Landessportbund endet. Die Feststellung trifft das Präsidium. Es greifen in diesem Fall die Regelungen unter Ziff. (3).
- (5) Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als drei Monate im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum HBDV ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des HBDV gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder bei der Hauptversammlung aus. Einzelheiten dazu regelt § 9.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des HBDV zu wahren, bei Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- (3) Personen, die an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen möchten (Sporttreibende), unterliegen den Vereinsregeln durch vertragliche Unterwerfung. Sie haben einer Sportlervereinbarung zu unterzeichnen, die sie für die Dauer eines Wettbewerbs an die Sport- und Wettkampfregele des Vereins bindet.

- (4) Mitglieder, Sporttreibende, Funktionstragende und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o.a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außerhalb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung und der Verbandsgerichtbarkeit, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird in einer Beitragsordnung von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Die Hauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einen Zusatzbeitrag beschließen, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (3) Das Präsidium kann auf Antrag eines Mitglieds über Beitragsstundung und Beitragsermäßigung entscheiden.
- (4) Sonstige finanzielle Leistungen der Vereine sind in der Finanzordnung und in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des HBDV sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Präsidium
 - d) Der Jugendausschuss
 - e) Das Verbandsgericht
 - f) Sonstige Ausschüsse/Kommissionen
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des HBDV ist die Hauptversammlung. Der Hauptversammlung gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums mit je einer Stimme;
 - b) Die gesetzlichen Vertreter (§ 26 BGB) oder von diesen, textförmlich, ermächtigte Personen der ordentlichen Mitglieder (nach § 3 Abs. 1a) mit je sechs Stimmen pro Verein und zusätzlich je sechs Stimmen pro im Ligabetrieb von dem Verein gemeldete, aktive Mannschaft. Zum Nachweis ihrer Berechtigung übersenden die o.g. Mitglieder einmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem der Vertretervorstand und dessen Zeichnungsberechtigung hervorgeht an das Präsidium, und nachfolgend zeitnah bei diesbezüglichen Änderungen. Eine Stimmenbündelung je Mitgliedsverein ist möglich, eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitgliedsvereine ist nicht möglich;
 - c) Die ordentlichen Mitglieder (nach § 3 Abs. 1 b) mit je einer Stimme;
 - d) Die Ehrenmitglieder, mit je einer Stimme;
 - e) Das Verbandsgericht (mit beratender Funktion);
 - f) Die außerordentlichen Mitglieder (nach § 3 Abs. 1 d). Für diese gilt die gleiche Vertretungsregelung wie für Ordentliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht, verfügen jedoch über ein Rederecht und Antragsbefugnis.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Hauptversammlung stattfinden. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform beantragen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens sechs Wochen vorher in Textform und/oder über die lokale Presse und/oder die Internetseite des HBDV zu erfolgen.

- (4) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (5) Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn vorher 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Hauptversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit Beider bestimmt die Versammlung eine Sitzungsleitung.
- (9) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (10) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidiums;
 - f) Wahl des Verbandsgerichts;
 - g) Bestätigung der Jugendvertretung des Jugendausschusses;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über Anträge;
 - k) Beschlussfassung über Ordnungen gemäß § 2 Abs. 2);
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Auflösung und Zweckänderung des HBDV.

§ 10 Wahlen

- (1) Wählbar sind alle mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder, sofern sie volljährig, geschäftsfähig und natürliche Personen sind.
- (2) Alle Ämter sind Ehrenämter. Ausnahmen können im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG und der finanziellen Möglichkeiten vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand und das Präsidium bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Vorstandes und des Präsidiums ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim sowie getrennt voneinander durchzuführen. Liegt bei den Wahlen zum Vorstand jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich eine offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.
- (5) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender/Vorsitzendem,
 - b) 2. Vorsitzender/Vorsitzendem,
 - c) Leitung Finanzen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft eines weiteren Vorstandsmitgliedes, er vertritt den HBDV gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahrnehmung von mehreren Funktionen im Vorstand durch eine Person ist untersagt;

im Falle der Nichtbesetzung einer Funktion im Vorstand werden die Aufgaben vorübergehend vom Vorstand an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, bis die nichtbesetzte Funktion besetzt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Abschlüsse von Verträgen und Finanztransaktionen oberhalb eines in der Finanzordnung festgelegten Betrages.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied muss voll geschäftsfähig sein.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Hauptversammlung;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - c) Beschlussfassung über die Haushaltspläne;
 - d) Verwaltung des HBDV-Vermögens;
 - e) Interessensvertretung des HBDV im LSB Bremen und im DDV;
 - f) kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds;
 - g) Aufstellung von Ordnungen nicht satzungsrechtlicher Art (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, etc.).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Landessportwart/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Medienreferent/in, dem/der Ligaleiter/in, dem/der Jugendleiter/in. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Personen in das Präsidium berufen.
- (2) Alle Präsidiumsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- (3) Das Präsidium berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Es wird bei Bedarf von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Dies soll in der Regel zweimal im Jahr, bestenfalls halbjährlich, erfolgen. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es mindestens drei Präsidialmitglieder beantragen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung.
- (4) Dem Präsidium obliegt insbesondere:
 - a) Beratung des Haushaltsplanes;
 - b) Beratung der Vorbereitung der Hauptversammlung sowie etwaiger Anträge des Vorstandes;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport;
 - e) Durchführung des Ligaspielbetriebs, Meisterschaften, Ranglistenturnieren und Pokalturnieren;
 - f) Bildung von Fachausschüssen/Kommissionen und die Berufung ihrer Mitglieder;
 - g) Beratung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis;
 - h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Hauptversammlung.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Sonstige Ausschüsse / Kommissionen

Die sonstigen Ausschüsse/Kommissionen und deren Mitglieder werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen/Kommissionen obliegen insbesondere Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen. Die Ausschuss-/Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal jährlich von bis zu drei auf der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen geprüft. Die Rechnungsprüfer/innen geben der

Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Rechnungsprüfer/innen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmalig in Folge zulässig, wobei der/die am längsten im Amt befindliche Rechnungsprüfer/in automatisch ausscheidet. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 15 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Für diese Mitglieder wird jeweils ein Ersatzmitglied gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des HBDV außer der Hauptversammlung angehören.
- (3) Das Verbandsgericht ist ein unechtes Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten innerhalb des HBDV ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen, bevor der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.
- (4) Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsgerichtes und Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, welche das Verbandsgericht selbst erarbeitet und ggf. ändert und anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vorlegt.
- (5) Im Rahmen der Ordnungen des HBDV ist das Präsidium berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind z. B. Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss. Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn ein zu ahndender Tatbestand vor Verwirklichung in der Satzung bzw. in den dazugehörigen Ordnungen genannt ist. Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Die Verbandsstrafen ergeben sich aus den Ordnungen des HBDV, sowie ergänzend aus der Disziplinarordnung des DDV.

§ 16 Vertretung bei Dachverbänden

Der Vorstand vertritt die Interessen des HBDV als Delegierte auf den Sitzungen der Dachverbände. Zusätzlich kann die Hauptversammlung des HBDV jährlich weitere Delegierte wählen. Die Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand nach § 26 BGB ist zulässig.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im DDV ergeben, werden im Verband unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Mitgliedern der Dart-Verein- oder Abteilungen, Funktionsträger/innen, Trainer/innen und Schiedsrichter/innen im HBDV digital gespeichert.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung.

§ 18 Verurteilung von Gewalt

- (1) Der HBDV, seine Mitglieder und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (2) Der HBDV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (3) Der HBDV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Mitglieder, Funktionsträger/innen und Beauftragte des HBDV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren oder Amtsenthebung zu rechnen.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/innen, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem HBDV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.
- (3) Im Übrigen haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 20 Verbandsjugend

- (1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Dart-Jugend des HBDV als die Jugendorganisation des HBDV gemäß der von der Jugendvollversammlung verabschiedeten Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums des HBDV bedarf.
- (2) Anträge der Dart-Jugend können an das Präsidium oder die Hauptversammlung gestellt werden.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Diese Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist nach spätestens vier Wochen mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen, insbesondere um eine Eintragung ins Vereinsregister zu erhalten oder um die Gemeinnützigkeit zu behalten. Anpassungen, die die inhaltlichen Regelungen des Vereins betreffen, sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom 25.05.2025 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.